

**Auftraggeber**

Stadtentwicklungsgesellschaft Overath mbH  
Hauptstraße 25  
51491 Overath

**30.10.2025**

## **Artenenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)**

zum Bebauungsplan 158 „Steinenbrück am Holzbach“ in Overath



Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur

**HAACKEN**

Dipl.-Ing. Ilona Haacken  
Landschaftsarchitektin AKNW Fax  
Gertrudisstr. 18  
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06  
0212 – 254 35 02  
E-Mail: ihaacken@t-online.de  
www.haacken-landschaftsarchitektur.de

<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangssituation.....	1
1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung .....	3
1.3 Umfang der Artenschutzprüfung .....	3
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1 § 45 BNatSchG (Ausnahmelage).....	4
2.2 § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände).....	4
<b>3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE .....</b>	<b>6</b>
<b>4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS.....</b>	<b>7</b>
4.1 Feststellung der Lebensraumtypen.....	7
4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten.....	8
4.3 Auswertung ergänzender Daten .....	10
4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes ..	10
4.3.2 Landschaftsplan .....	11
4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten .....	11
<b>5 POTENZIAL-ANALYSE .....</b>	<b>14</b>
5.1 Lebensraumtypen (LANUV) .....	14
5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	17
5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	18
<b>6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE .....</b>	<b>20</b>
<b>7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>21</b>
7.1 Tötungsverbot.....	21
7.2 Störungsverbot .....	21
7.3 Verbot der Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	22
7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte .....	23
<b>8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ .....</b>	<b>24</b>
8.1 Amphibienarten - vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) nicht erforderlich.....	24
8.2 Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten – Vermeidungsmaßnahmen (Stufe I) umsetzbar .....	24
8.2.1 Bauzeitenbeschränkung Vegetation .....	24
8.2.2 Bauzeitenbeschränkung bauliche Anlagen .....	25
8.2.3 Ökologische Baubegleitung.....	25
8.3 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz .....	26
8.3.1 Erhaltung von Gehölzen.....	26
8.3.2 Vermeidung von Lichtimmissionen.....	26
8.3.3 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	26
8.3.4 Aufhebung einer Verrohrung und Anlage eines Fließgewässers mit Stillbereich .....	26
8.3.5 Vorgehen beim Rückbau des Swimmingpools.....	26
<b>9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT .....</b>	<b>27</b>
9.1 Amphibienarten – ASP II nicht erforderlich .....	27
9.2 Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten – Vermeidungsmaßnahmen möglich .....	27
<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>29</b>

**Abbildungen:**

Karte	Lage Plangebiet	.....	Titelbild
Abb. 1	Luftbild	.....	1
Abb. 2	Lageplan aus Projektstudie	.....	2
Abb. 3	Übersichtskarte zur Messtischblatt-Abfrage	.....	7
Abb. 4	Karte der schutzwürdigen Biotope	.....	10
Abb. 5	Landschaftsplan	.....	11
Abb. 6-11	Fotos	.....	14-17

**Tabellen:**

Tab. 1	Planungsrelevante Arten 3. und 1. Quadrant MTB 5009 Overath	.....	9
--------	---	-------	---

**ANHANG**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

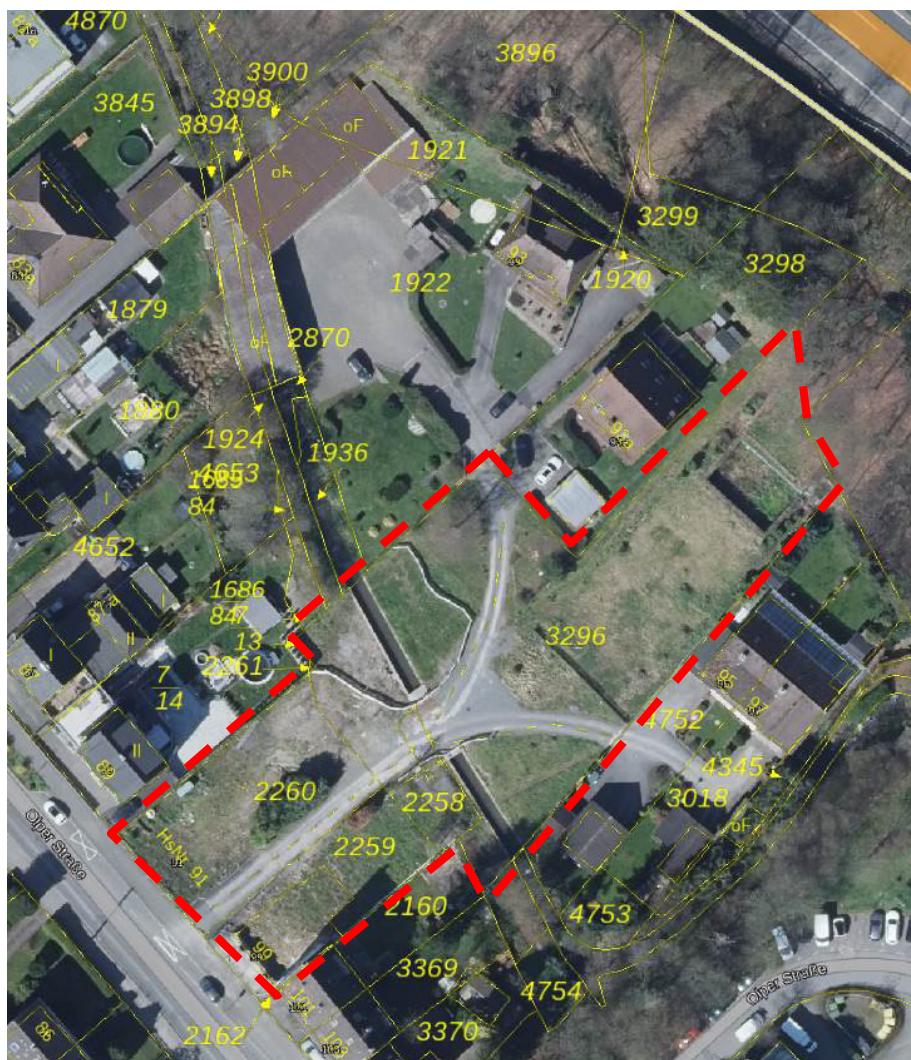
- A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Ausgangssituation

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 „Steinenbrück am Holzbach“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung aus insgesamt fünf Wohnhäusern an der Olper Straße geschaffen. Das Ziel der Stadtentwicklungsgesellschaft Overath mbH (SEGO) als Projektentwickler ist die Nachverdichtung eines Areals, dessen bisherige Bebauung abgerissen wurde.

Das rund 3.900 qm große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Steinenbrück an der Olper Straße zwischen bereits vorhandener Bebauung, angrenzend an die Grundstücke der Häuser Nr. 89 und 101. Das Haus Nr. 99 sowie alle sonstigen Gebäude wurden bereits abgerissen. Das bracheartige Areal wurde bis auf einige kleinere Bäume und Gehölze freigemacht und ist komplett eingezäunt. Eine geschotterte Zufahrt dient der Andienung der zurückliegenden Wohnhäuser Nr. 93 a, Nr. 95 und 97 von der Olper Straße aus.



**Abb. 1** Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes

Das Plangebiet wird vom Holzbach durchflossen, der vor dem Abriss der Gebäude mit einer Lagerhalle überbaut und dementsprechend verrohrt war. Mit Abbruch der Lagerhalle wurde der Holzbach offengelegt und verläuft aktuell kanalisiert.

Es wurde im Osten eine provisorische Brücke über den Holzbach errichtet, um die rückwärtigen Grundstücke zu erschließen. Zudem besteht auf einem hinteren Grundstück ein ehemaliger Swimmingpool mit Wasserzulauf, der sich zwischenzeitlich zu einem sumpfigen Biotop entwickelt hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 158 „Steinenbrück am Holzbach“ befindet sich im bebauten Innenbereich, so dass das gemäß § 13a BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden soll.



**Abb. 2** Lageplan aus Projektstudie (Plus 4930 Architektur und F&G GEDDERT, 25.08.2022)

## 1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Im vorliegenden Fall wird es zur Umsetzung der Planung erforderlich, den Holzbach als Fließgewässer baubedingt zu beanspruchen sowie Rodungen von Gehölzen vorzunehmen. Des Weiteren soll der inzwischen als Feuchtbiotop entwickelte ehemalige Swimmingpool überbaut werden. Insbesondere könnten planungsrelevante Tierarten aus den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien von den Baumaßnahmen betroffen sein.

***Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) wird im Rahmen des Bauleitplanplanverfahrens durchgeführt. Das vorläufige Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert. Danach ist eine ASP II nicht erforderlich.***

## 1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Steinenbrück am Holzbach“ wird geprüft, ob planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Falls Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden wird festgelegt, durch welche Maßnahmen zum Artenschutz diese Verbotstatbestände ggf. ausgeschlossen werden können.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 § 45 BNatSchG (Ausnahmelage)

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen (s. Kap. 2.2). Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind hier:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der *Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht*, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ist als Bedingung zu beachten:

- Dass die *Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*

Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

### 2.2 § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

*Daher ist im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung auch der Schutz aller besonders geschützten Arten zu berücksichtigen, selbst dann, wenn sie nicht planungsrelevant sind.*

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt, die in Kap. 7 geprüft werden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP I) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### 3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Anfang Juni 2024.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotsstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

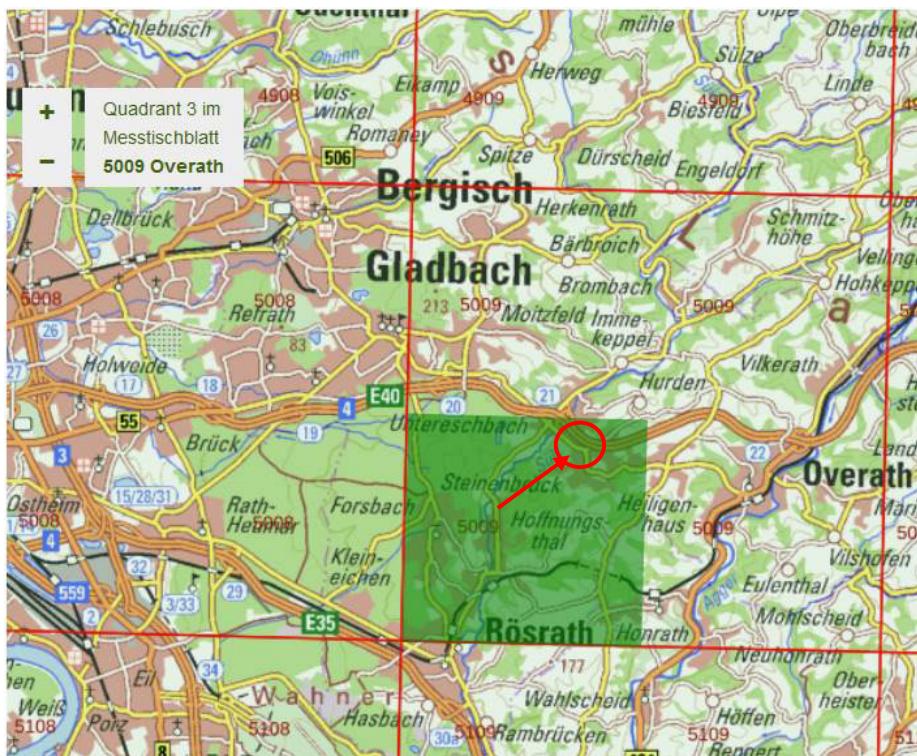
Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

## 4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

### 4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt 5009 Overath, 3. Quadrant), der naturräumlichen Zugehörigkeit (kontinentaler / atlantischer Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.



**Abb. 3** Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes sowie des 3. Quadranten 5009 Overath der LANUV-Messtischblatt-Abfrage

Der Untersuchungsraum entspricht dem Eingriffsbereich, der durch die geplanten Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird (s. Abb. 1 und 2).

Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen sowie Biotopflächen, die sich im Norden – seitlich der Autobahn A 4 – als Wald darstellen. Diese Bereiche sollen durch Baumaßnahmen anlagebedingt nicht berührt werden. Ggf. sind baubedingt etwa im Arbeitsbereich von Baumaschinen Rückschnitt- oder Schutzmaßnahmen an den nahestehenden Bäumen erforderlich.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden daher die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

## 4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

MTB 3. Quadrant:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50093>

Zusätzlich wurden noch die Daten aus dem nördlich angrenzenden 1. Quadranten abgefragt, um die Datenlage hinsichtlich der Amphibien und Reptilien (fehlen in Quadrant 3) zu ergänzen.

MTB 1. Quadrant:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50091>

**Das Ergebnis mit Auswertung der Messtischblätter zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite.**

**Für die Abkürzungen in der Tabelle gelten folgende Bedeutungen:**

)\* Lebensraumtypen:

LauW/mitt	Laubwald mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
KlGehoel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
oVeg	Vegetationsarme oder -freie Biotope
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
StillG	Stillgewässer

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)  
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)  
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

Erhaltungs- zustand	S	schlecht
	U	unzureichend
	G	günstig

**Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 5009 – 3. Quadrant Overath  
(und hellblau: zusätzlich aus 1. Quadrant)**

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumtypen *) der potentiell betroffenen Biotope im Wirkraum des B-Plans 158 "Steinenbrück am Holzbach"							
					KON	ATL	LauW/mitt	FlieG	KlGehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu
<b>Vögel</b>												
Accipiter gentilis	Habicht	**	G	U	(FoRu)		(FoRu), Na			Na		
Accipiter nisus	Sperber	**	G	G	(FoRu)		(FoRu), Na			Na		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	**	G	G		FoRu						FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	**	G	G		FoRu!				(Na)		FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	**	U-	U-	(FoRu)		FoRu					
Ardea cinerea	Graureiher	**	U	G	(FoRu)	Na	(FoRu)			Na		Na
Bubo bubo	Uhu	**	G	G	Na						(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	**	G	G	(FoRu)		(FoRu)					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	**	U	U			FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)			
Cuculus canorus	Kuckuck	**	U-	U-	(Na)		Na			(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	**	U	U		(Na)				Na	FoRu!	Na
Dendrocopos medius	Mittelspecht	**	G	G	Na							
Dryobates minor	Kleinspecht	**	G	U	Na		Na			Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	**	G	G	Na		(Na)					
Falco subbuteo	Baumfalke	**	U	U	(FoRu)	Na	(FoRu)					Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	**	G	G			(FoRu)			Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	**	U-	U		(Na)	(Na)			Na	FoRu!	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	**	U	U	FoRu		FoRu			FoRu	FoRu	
Lanius collurio	Neuntöter	**	G-	U			FoRu!					
Milvus milvus	Rotmilan	**	G	S	(FoRu)		(FoRu)					
Passer montanus	Feldsperling	**	U	U	(Na)		(Na)			Na	FoRu	
Pernis apivorus	Wespenbussard	**	U	S	Na		Na					
Rallus aquaticus	Wasserralle	**	S	U		(FoRu)						FoRu
Scolopax rusticola	Waldschneepfe	**	U	U	FoRu!		(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	**	U	S						FoRu!, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	**	S	S	FoRu		FoRu			(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	**	G	G	Na		Na			Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	**	U	U						Na	FoRu	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	**	G	G		FoRu						FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	**	G	G			Na			Na	FoRu!	
<b>Amphibien</b>												
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	Ru	(FoRu)		Ru				FoRu
<b>Reptilien</b>												
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)			FoRu	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		

\*\*) Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

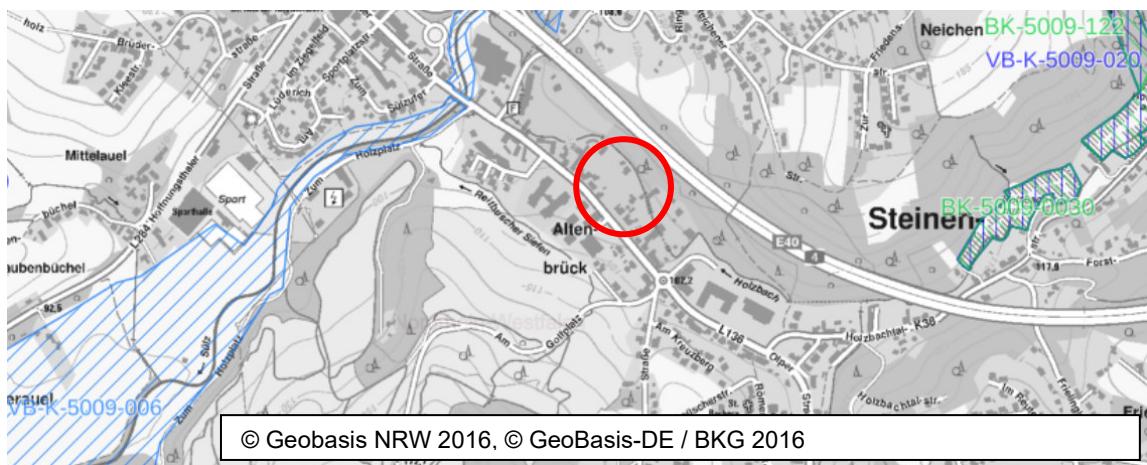
Die im 1. Quadrant zusätzlich nachgewiesene Amphibienart **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) könnte den Holzbach, aber mehr noch den ehemaligen Swimmingpool als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. **Das Vorkommen einer Population dieser Art, die einen schlechten Erhaltungszustand aufweist, ist damit nicht ausgeschlossen.**

Die Tabelle listet keine Säugetiere auf. Nach derzeitiger allgemeiner Kenntnis des RBK (Abteilung Artenschutz) ist ein Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere der häufigen gebäudebewohnenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als planungsrelevante Art im Kreisgebiet jedoch bekannt. Gebäude können daher im Allgemeinen eine potentielle Relevanz für die Art besitzen.

### 4.3 Auswertung ergänzender Daten

#### 4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Großflächig betrachtet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans 33/II im **Naturpark Bergisches Land** (LANUV-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von bewaldeten und von Grünlandflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.



**Abb. 4** Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbund (blau) und Biotopkataster (grün) sowie Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

#### Biotopverbund

Das Plangebiet beinhaltet **keine Biotopverbundflächen** und es grenzen keine Biotopkatasterflächen direkt daran. Westlich liegt ab einer Entfernung von ca. 300 m die Biotopverbundfläche „Sülzaue von Untereschbach bis Rösrath“ (LANUV-Objektkennung VB-K-5009-006). Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW). Östlich jenseits der Autobahn A 4 erstreckt sich ab einer Entfernung von ca. 620 m die Biotopverbundfläche „Holzbach-, Katzbach-, Lombach- und Kombachtal bei Overath“ (LANUV-Objektkennung VB-K-5009-020). Sie besitzt eine herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) und steht über den Holzbach in Verbindung mit dem Plangebiet.

#### Biotopkataster NRW

Das Plangebiet beinhaltet **keine Flächen des Biotopkatasters NRW** und es grenzen keine Biotopkatasterflächen direkt daran. Innerhalb der zuvor genannten Biotopverbundfläche „Holzbach-, Katzbach-, Lombach- und Kombachtal bei Overath“ östlich der A 4 liegt auch die Biotopkatasterfläche „NSG Holzbachau“ (LANUV-Objektkennung BK-5009-0030). Als Schutzziel wird „Erhalt und Entwicklung eines Wiesentales mit einem naturnahen Bachlauf und schützenswertem mesophilen und feuchtem Grünland“ genannt. Als diagnostisch relevante Tierart ist die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) aufgeführt.

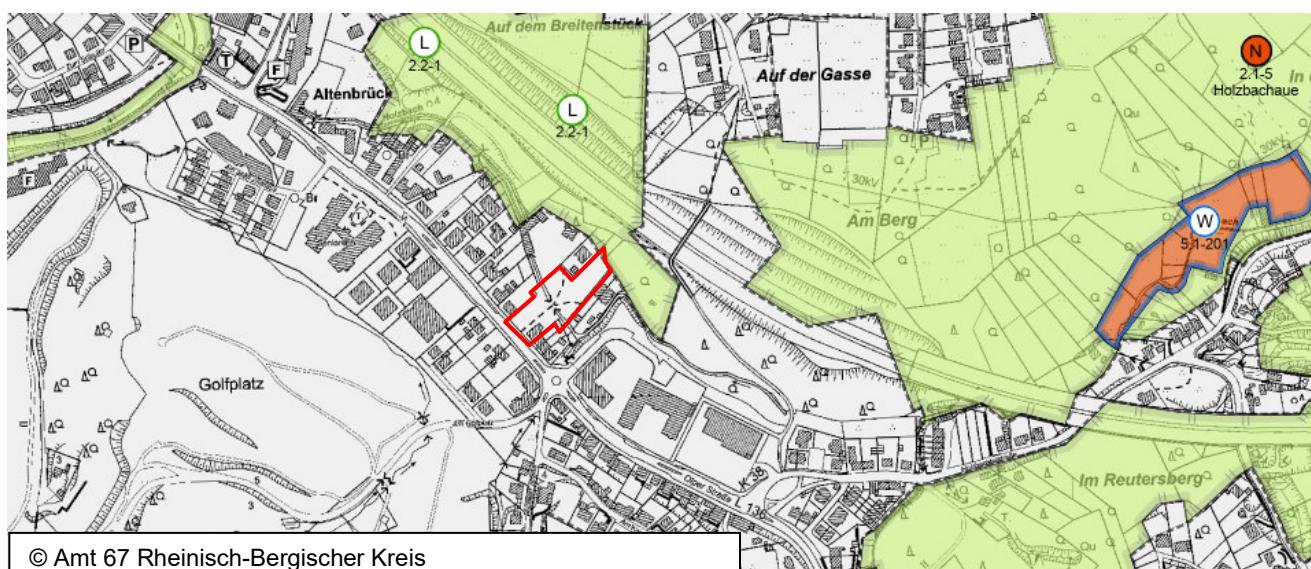
Ergänzend wird an dieser Stelle erwähnt, dass planungsrelevante oder diagnostisch relevante Amphibienarten nur in größerer Entfernung vom Plangebiet - außerhalb eines Radius von 500 m und jenseits der Autobahn – in weiteren Biotopkatasterflächen vorkommen (s. Kap. 4.3.3).

### FFH-Gebiete

Innerhalb der 300m-Schutzzone ist **kein FFH-Gebiet** vorhanden. Das nächste FFH-Gebiet „Königsforst“ befindet sich westlich ab ca. 1,3 km Entfernung. Der Schutz wird mit dem Vorhandensein eines geschlossenen Waldgebietes mit bedeutenden Flächenanteilen von Buchen-, Eichenmisch- u. Erlen-Eschenwäldern sowie naturnahen Bachabschnitten, landesweit bedrohten Vorkommen von Schwarz-, Grau- u. Mittelspecht begründet. Eine im FFH-Gebiet wichtige vorkommende Tierart ist das Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

### 4.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt **mit einer sehr kleinen Teilfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplans** des Rheinisch Bergischen Kreises im Teil „Südkreis“ (2008). An der nördlichsten Ecke überlagert der Geltungsbereich des Bebauungsplans 158 „Steinenbrück am Holzbach“ das dort direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Bergische Hochfläche um Overath“. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.



**Abb. 5 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes**

### 4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

#### LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den geplanten Baubereich und das nähere Umfeld im Radius von 500 m keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Außerhalb des Radius von 500 m befindet sich lt. LINFOS Vorkommen von Amphibienarten, woraus sich jedoch aufgrund der Lage bzw. Entfernung keine absehbaren artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Planung ergeben.

Dabei handelt es sich ab ca. 930 m Entfernung um die Biotoptkatasterfläche "Nebenbach des Holzbaches bei Stichermühle" (5009-122). Dort ist die planungsrelevant Art Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) gelistet. Des Weiteren ist dort die nicht planungsrelevanten Art Grasfrosch (*Rana temporaria*) als diagnostisch relevante Amphibienart genannt.

Außerdem liegt nordwestlich und jenseits der Autobahn A 4 in einer Entfernung ab ca. 540 m die Biotoptkatasterfläche "Sülz zwischen Bilstein und Untereschbach" (BK-5009-060) mit Nennung des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) als planungsrelevante Amphibienart. Die Fläche besitzt keine Verbindung über ein Gewässer zum Plangebiet.

### **Ortsbegehung**

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist die Geländebegehung, die am 9. Juli 2024 um die Mittagszeit bei ca. 30 °C und leichter Bewölkung stattfand.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet und auf den direkt angrenzenden Flächen zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 4.1).

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Plangebietes keine für die Planung relevanten Tierarten ausgemacht werden.

Am Holzbach konnte innerhalb des kanalisierten Bereiches zwei Prachtlibellen (*Calopterys spec.*) ausgemacht werden. Die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopterys virgo*) tritt im östlich der A 4 gelegenen NSG Holzbachtal als diagnostisch relevante Art auf, ist aber für die Artenschutzprüfung nicht als planungsrelevante Art gelistet.

Beobachtet bzw. verhört wurden die Vogelarten Sperling (*Passer spec.*), Kohlmeise (*Parus major*) und Schwarzdrossel (*Turdus merula*). Bei diesen wie auch anderen landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Nach Auskunft von Anwohnern werden regelmäßig die nicht planungsrelevanten häufigen Tierarten Reh, Marder und Waschbär im Plangebiet beobachtet.

Das Biotop im Swimmingpool wird seit einigen Jahren von Fröschen bewohnt, die sich nach Auskunft der Anwohner je nach Jahreszeit durch Quaken bemerkbar machen. Das Vorkommen von Fröschen ist ansonsten bereits allgemein bekannt. Zur Zeit der ersten Ortsbegehung Anfang Juli 2024 jedoch konnten weder durch Verhören noch durch visuelle Erfassung Vorkommen von Fröschen oder ihrer Larven festgestellt werden. Insbesondere wurden die Flächen rund um den Pool wie auch die kleinen Wassertümpel am Boden des Swimmingpools in Augenschein genommen. Die Besichtigung erfolgte von dem ca. 2 m hohen Beckenrand und vom Fuß der Einstiegsleiter aus. Ein Vorkommen von unentdeckten adulten oder juvenilen Tieren bzw. von Kaulquappen konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden. Durch eine zweite Besichtigung durch die Verfasserin Ende Juli 2024 hatte sich erneut kein Hinweis auf irgendwelche Amphibievorkommen ergeben. Dieses Ergebnis konnte durch eine dritte Ortsbegehung und Besichtigung des Pools durch die SEGO (Herr Müchow) am 29. August 2025 untermauert werden, dass im Bereich des Pools keine Frösche vorkommen.

### **Amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz**

Nach einer Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung Artenschutz) vom Juli 2024 erfolgte keine Rückmeldung in Bezug auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Eine parallele Anfrage bei der Biologischen Station Rhein-Berg hat ergeben, dass dort keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten im Plangebiet vorliegen.

Nach einer nachträglichen Ortsbegehung durch Herrn Knickmeier, Abt. Artenschutz des RBK, wurde festgestellt, dass aus seiner Sicht der Pool als Überwinterungsquartier für Amphibien (hier Wasserfrösche) nicht geeignet ist und daher ein Rückbau vom 15. Februar bis 1. Oktober grundsätzlich möglich ist.

Auch ist der Pool als Fortpflanzungsgewässer für Gelbbauchunken in seinem derzeitigen Zustand nicht geeignet. Gleichzeitig bittet er darum bezüglich der Wasserfrösche zu untersuchen, ob es in der unmittelbaren Umgebung für diese Arten geeignete Laichgewässer gibt. Herr Knickmeier hält im vorliegenden Fall eine ASP II für entbehrlich, wenn geeignete Gewässer in für die Tiere erreichbarer Entfernung vorhanden sind.

Folgende Gewässer können in dem Zusammenhang genannt werden:

- Fließgewässer (mit geeigneten Stillwasserbereichen): der (zukünftig hier renaturierte) Holzbach und seine weiteren kleinen Zubäche (auch vom Golfplatz kommend), in ca. 465 m Luftlinie im Westen die Sülz und im Osten der Dresbach.
- Stillgewässer: Teichanlage am Seniorenheim Olper Str. 62 (250m Luftlinie)

Da die genannten Fließgewässer in größerer Entfernung und bezüglich des Plangebietes getrennt durch die Autobahn liegen, käme nur die Teichanlage an der Olper Straße 62 als für die Tiere erreichbares und alternatives Fortpflanzungsgewässer in Frage.

## 5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbildauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgt dazu eine Aufnahme und Beschreibung der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten.

Planungsrelevant aufgrund des Lebensraumpotentials sind nach Tabelle 1 *Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten*. Allerdings werden zusätzlich auch *Fledermausarten* geprüft, da deren Vorkommen im Rheinisch-Bergischen-Kreis seit einiger Zeit allgemein bekannt ist.

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten und potentiell zu erwartenden Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

### 5.1 Lebensraumtypen (LANUV)

#### Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Das Areal wurde zur Vorbereitung der weiteren Baumaßnahmen bereits weitgehend freigemacht. Auf den ehemaligen Gartenflächen sind noch diverse kleinere bis mittelalte Bäume und Gehölze vorhanden. Ansonsten hat sich die Vegetation der ehemaligen Gartenflächen überwiegend zu Grünlandbrachen entwickelt, die zunehmend verbuschen.



**Abb. 6** Plangebiet zwischen Olper Straße und Waldrand im Überblick

#### Gebäude und Bauteile

Alle Gebäude im Plangebiet wurden bereits abgerissen. Es existiert nur noch eine Gartenhütte mit eingefallenem Dach nahe dem Waldrand. Auf den direkt angrenzenden Flächen sind meist mehrere Jahrzehnte alte zwei- bis dreigeschossige Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser sowie Nebengebäude vorhanden.

Der Holzbach wird von einer ca. 8 m breiten Überfahrt gequert, die voraussichtlich durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um eine Brücke aus Stahlträgern, mit zwischenliegenden gewölbearbeiteten Betonfüllungen. Die Bauhöhe über der Sohle beträgt ca. 1,20 m. Die Brücke ist intakt und weist keine sichtbaren Spalten oder Löcher auf. Die Hohlräume zwischen Decke und Widerlager sind nur ca. bis 20 cm tief und weisen fast überall Spinngewebe auf.



**Abb. 7** Unterseite der Brücke über den Holzbach

Der Boden der Behelfsbrücke am östlichen Rand des Plangebietes besteht aus offenen Metallrosten.

### Vegetationsarme oder -freie Biotope

Die Zufahrten zu den zurückliegenden Häusern, die von der Olper Straße aus erschlossen werden, sind mit fast vegetationsfreien Schotterflächen befestigt. Teilweise befinden sich sehr vegetationsarme und teilversiegelte Flächen auch im Bereich der früheren Hallenstandorte am Holzbach.



**Abb. 8** Zufahrt zu den Häusern Olper Straße 93a, 95 und 97 im Bereich der Bachquerung

### Fließgewässer

Wo der Holzbach das Plangebiet quert, ist er mit einem Regelprofil ausgebaut. Die Seitenwände bestehen aus senkrechten Betonmauern, wobei die steinige Sohle unbefestigt zu sein scheint. Das Wasser war zum Zeitpunkt der Kartierung leicht trüb und roch nach Abwasser. Außerhalb des Plangebietes verläuft der Holzbach naturnäher und nicht mehr in einem ausgebauten Bachbett.



**Abb. 9** Kanalisierte Holzbach zwischen Überfahrt und Behelfsbrücke im Osten

### Stillgewässer

Nahe der Waldfläche entlang der Autobahn befindet sich im nordöstlich Bereich des Plangebietes ein ehemaliger Swimmingpool. Es existiert hangseitig ein zur Zeit der Bestandsaufnahme intakter Wasserzulauf über ein einmündendes Rohr sowie ein Ablauf über eine weitere Rohrleitung (ca. DN 150) bis zur Einleitung in den Holzbach nahe der Überfahrt. Nach Auskunft eines Anwohners handelt es sich um „Quellwasser“. Über mehrere Jahre hat sich auf dem Boden des Pools eine Sumpfvegetation u.a. mit Rohrkolben entwickelt. Dazwischen sind einige kleine Restwasserflächen vorhanden. Die ca. 2 m hohen senkrechten Seitenwände sind glatt und für bodengebundene Kleintiere – außer ggf. über die vom Rand überhängenden Gehölze - kaum zu überwinden. Außer einem Einstieg über eine Edelstahlleiter ist kein Zugang zu dem ca. 2 m tiefen Pool vorhanden.



**Abb. 10** Zugewachsener ehemaliger Swimmingpool

### Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

Als Bestandteile der ehemaligen Garten- und Außenanlagenflächen der inzwischen abgerissenen Bebauung sind im Plangebiet noch einzelne Bäume oder kleinflächige Gehölze mit Höhen zwischen ca. 3 und 7 m vorhanden. Dabei handelt es sich z.B. um Obstbäume oder Laubbäume wie Robinie, Birke oder Schwarzerle, Gehölze wie z.B. Hasel oder Kirschlorbeer sowie durchgewachsene dichte Schnitthecken aus Hainbuche oder Scheinzypresse. Südwestlich von Haus Nr. 93a stockt eine ca. 15 m hohe Birke.

Durch Sukzession hat sich als Bestandteil der Gartenbrachen punktuell ein spontaner Aufwuchs aus jungen Gehölzen und Brombeergebüsch bis ca. 3 m Höhe entwickelt.

## Wald

Außerhalb des Plangebietes grenzt im Nordosten Laubwald an, der bis zur nahegelegenen Autobahn A 4 reicht. Der Bestand vorwiegend aus Buchen und Eichen weist Stammdurchmesser bis ca. 60 cm auf. Die Kronentraufen der Bäume berühren den Randbereich des Plangebietes.



**Abb. 11** Waldrand im Bereich der zerfallenen Gartenhütte am Swimmingpool

## 5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### Lebensstätten im Gehölzbestand

Der Gehölzbestand im Wirkbereich des Vorhabens wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig vom Boden aus auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Strukturen u.ä.), soweit es aufgrund des belaubten Zustandes der Gehölze möglich war. Im Plangebiet fanden sich bei dem einzigen größeren Baum (Birke) keine Höhlen. An dem borkigen Stamm und an Kronenverzweigungen können nur kleinere spaltenähnliche Hohlräume mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden.

Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste, insbesondere Horste des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurden zur Zeit der Kartierung in Sichtweite um den Baubereich herum nicht ausgemacht. Außenbereichsflächen im 300-m-Radius werden vom Verlauf der A 4 als Störquelle überlagert.

### Lebensstätten an Gebäuden und Bauteilen

Da Gebäude vom Eingriff nicht direkt betroffen sind, wurden diese nicht auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Im Bereich der zerfallenen Gartenhütte wurden keinerlei Lebensstätten vorgefunden. Geeignete Hohlräume mit Relevanz für Fledermauspopulationen sind hier nicht vorhanden, wohl aber kleinere Spalten und Verstecke.

Die vorhandene Brücke zur Überfahrt über den Holzbach wird durch die Planung voraussichtlich in Anspruch genommen. Grundsätzlich weisen Brücken ein Potential als Habitat für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Die vorgefundenen Strukturen eignen sich jedoch höchstens als Tagesverstecke, wobei sich auf das tatsächliche Vorkommen im Rahmen der Ortsbegehung dafür keine Hinweise ergeben haben. Übertagende Fledermäuse zu anderen Zeitpunkten können im vorliegenden Fall nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die vorhandene kleine Behelfsbrücke über den Holzbach dagegen eignet sich aufgrund ihrer Bauweise mit der Lauffläche aus offenen Gitterrosten nicht als Fledermaushabitat.

### 5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (Tier-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bauplanungsumsetzung prognostiziert.

#### Säugetiere

Von den Baumaßnahmen ist die abzureissende Brücke über den Holzbach betroffen, die daher auf mögliche Strukturen mit Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende *Fledermausarten* untersucht wurde. Dieses Lebensraumpotenzial besteht auch für Spalten oder Hohlräume an Bäumen, im vorliegenden Fall für eine größere Birke.

Es konnten keine Hinweise auf Winterquartiere oder Wochenstuben von planungsrelevanten Fledermausarten an der Brücke oder an dem Baum festgestellt werden. Einzelne Spaltenverstecke oder bisher unentdeckte Zugänge zu Hohlräumen, die im Sommer als Tagesverstecke dienen, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Übertagende Fledermäuse sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

**Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden.**

#### Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie etwa Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Turmfalke (*Falco tinninculus*) sowie den Eulenarten Uhu (*Bubo bubo*), Schleiereule (*Tyto alba*) und Waldkauz (*Strix aluco*) setzt den Bestand geeigneter Gebäude bzw. Baustrukturen voraus.

Die Nischen an der Unterseite der abzureissende Brücke sind aufgrund der niedrigen Höhe über dem Wasserspiegel vermutlich nicht attraktiv zum Aufziehen der Brut und es wurden außerdem keine Hinweise auf mögliche Niststätten festgestellt. Einzelne Niststätten zu anderen Zeitpunkten – z.B. von Staren (*Sturnus vulgaris*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die genannten Arten ist das Vorkommen auf den im Plangebiet liegenden Flächen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen. Es handelt sich allenfalls um ein potentielles, nicht essentielles Nahrungs- bzw. Jagdgebiet.

**Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten gebäudebewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden.**

### *Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Gebüschrüter*

Nur relativ kleinflächig werden Gehölze und Gebüsch im Plangebiet anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen, wodurch es durch Rodung oder Rückschnitt zu (Teil-)Verlusten von Bäumen und Sträuchern kommt.

Im Kronen- und Stammbereich geeigneter Gehölze und Bäume wurden keine Niststätten oder Baumhöhlen mit Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Strukturen in Form von kleineren Spalten oder sonstiger Hohlräume, die als Tagesverstecke genutzt werden könnten, sind nicht ganz auszuschließen. Grundsätzlich ist das Vorkommen unentdeckter Nisthöhlen oder Niststätten von geschützten Vogelarten niemals auszuschließen.

Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden im Untersuchungsraum südlich der A 4 nicht gesichtet.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder dem Rotmilan (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Hinweise auf das Vorkommen gebüschrührenden planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. vom Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder Neuntöter (*Lanius collurio*) haben sich im Rahmen der Ortsbegehung nicht ergeben. Einzelne Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt sind grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

**Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten wald- und altholzbewohnenden Vogelarten sowie von Gebüschrütern ausgeschlossen werden.**

### *Gewässerbewohnende Vogelarten*

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten, die Fließ- und Stillgewässern bewohnen, setzt den Bestand geeigneter Lebensraumstrukturen voraus. So benötigt der Eisvogel (*Alcedo atthis*) etwa Steilwände an sauberen Fließ- oder Stillgewässern. Die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) bevorzugt dichte Röhricht- oder Seggenbestände an den Ufern von Wasserflächen mit geringer oder ohne Fließgeschwindigkeit, während der Zwerghaucher (*Tachybaptus ruficollis*) gerne an stehenden Gewässern auf Wasserpflanzen die freischwimmenden Nester anlegt. Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) besiedelt gerne Schilfröhricht ab ca. 20 m<sup>2</sup>.

Sowohl der kanalisierte Holzbach als Fließgewässer als auch der ehemalige Swimmingpool als Stillgewässer weisen keine Strukturen auf, die für die genannten planungsrelevanten Vogelarten geeignet sind bzw. es wurden keine Hinweise auf mögliche Niststätten sonstiger Arten festgestellt.

Für einige Arten wie den Graureiher (*Ardea cinerea*) oder den Baumfalken (*Falco subbuteo*) ist das Vorkommen an den Gewässern im Plangebiet als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen. Es handelt sich allenfalls um ein potentielles, nicht essentielles Jagdgebiet.

**Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten gewässerbewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden.**

### *Amphibien*

Während der Ortsbegehung im Rahmen der vorliegenden ASP I und weiteren drei Nachbegehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Es gab ursprünglich jedoch Hinweise auf das Vorkommen von Fröschen. Aufgrund der Biotopestrukturen und nach Auswertung der Daten könnte z.B. die planungsrelevante Amphibienart Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) den ehemaligen

Swimmingpool als Laich- und Aufenthaltsgewässer besiedeln und Teile des Plangebietes als Landlebensraum und zur Überwinterung aufzusuchen.

Gemäß nachträglicher Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde ist die in den ausgewerteten Messtischblättern aufgelistete planungsrelevante Amphibienart Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) nicht betroffen.

Nicht ausgeschlossen wird ein Vorkommen von Wasserfröschen, die den Pool als Laichgewässer nutzen könnten. Als Überwinterungsquartier wäre der Pool nicht geeignet. Die konkrete Wasserfroschart wurde nicht genannt.

Als planungsrelevante Wasserfroschart gilt gemäß LANUV nur der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*). Diese Art ist im Untersuchungsgebiet gemäß Messtischblattabfrage nicht gelistet. Über den Erhaltungszustand in NRW ist darüber hinaus nichts bekannt. Bei dem recht ähnlichen Teichfrosch (*Rana esculenta*) handelt es sich nicht um eine planungsrelevante Art.

***Es ist daher davon auszugehen, dass eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden kann.***

#### *Reptilien*

Die beiden planungsrelevanten Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugen reich strukturierte Lebensräume mit lockeren und trockenen Substraten wie Sandböden. Diese Voraussetzungen sind in dem bis vor kurzem noch bebauten, von Siedlungsflächen umgebenen Plangebiet nicht vorhanden.

***Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Reptilien ausgeschlossen werden.***

#### *Geschützte Pflanzenarten*

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten ***kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.***

## **6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE**

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüschen), Aufasten von Bäumen und Beseitigung bzw. Umgestaltung von Gewässern;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Anlage neuer Baukörper sowie dem Bau von Zäunen / Mauern.

## 7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

### 7.1 Tötungsverbot

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

#### Vogel- und Fledermausarten

Nie ganz auszuschließen ist eine Tötung von Vogelindividuen (nicht mobile Küken) bedingt durch die Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung oder infolge baubedingt erforderlicher Maßnahmen wie Rückschnitt von Gehölzen sowie Aufasten von Bäumen. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Beim Abriss der Brücke könnten unentdeckte übertragende Fledermäuse getötet werden.

**In Bezug auf die Vogel- und Fledermausarten sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).**

#### Amphibienarten

Gemäß der nachträglich erfolgten Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde liegen aktuell keine konkreten Hinweise auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten mehr vor.

**Es ist ergänzend zur vorliegenden ASP Stufe I keine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe der Amphibien durchzuführen. Möglichen Beeinträchtigungen für nicht planungsrelevante Arten sind als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).**

### 7.2 Störungsverbot

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören., d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden und der Verbotstatbestand wird dann nicht erfüllt wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)BNatSchG).

Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

#### Vogel- und Fledermausarten

Im vorliegenden Fall sind Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle für Vogel- oder Fledermausarten nicht absehbar.

**Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Störung von Vogel- und Fledermausarten gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der**

***Population nicht verschlechtert und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).***

#### Amphibienarten

Gemäß der nachträglich erfolgten Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde liegen keine konkreten Hinweise auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten vor. Die Art Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist laut den für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Messtischblättern bei der LANUV nicht als planungsrelevante Art gelistet. Damit ist nicht mit der Auslösung eines Verbotsstatbestandes der Störung zu rechnen.

**Es ist ergänzend zur vorliegenden ASP Stufe I keine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe der Amphibien durchzuführen. Ein Nachweis von potentiellen Ausweichquartieren in der Umgebung ist nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des den Erhaltungszustandes einer (nicht nachgewiesenen) lokalen Population ist nicht zu befürchten.**

### 7.3 Verbot der Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**§ 44(1)3 BNatSchG verbietet die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten. Sie dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.**

#### Vogel- und Fledermausarten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für behördlich zugelassene Eingriffe dahingehend relativiert, dass der Verbotsstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln – und auch von Fledermäusen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei der Begehung im Juli 2024 wurden im unmittelbaren Wirkbereich der Baumaßnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- oder Fledermausarten gefunden. Einzelne Strukturen – auch zu einem späteren Zeitpunkt - sind jedoch nie ganz auszuschließen.

***Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 für Fledermaus- und Vogelarten liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen (s. Kap. 8.2) möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.***

#### Amphibienarten

Gemäß der nachträglich erfolgten Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde liegen keine konkreten Hinweise auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten vor. Die Art Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist laut den für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Messtischblättern bei der LANUV nicht als planungsrelevante Art gelistet. Damit ist nicht mit der Auslösung eines Verbotsstatbestandes der Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

**Es ist ergänzend zur vorliegenden ASP Stufe I keine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe der Amphibien durchzuführen. Ein Nachweis von potentiellen Ausweichquartieren in der Umgebung ist nicht erforderlich. um die Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach dem Eingriff nachzuweisen.**

#### **7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte**

*44 (1) 4 BNatSchG verbietet, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

***Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.***

## 8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

### 8.1 Amphibienarten - vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) nicht erforderlich

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Amphibienarten ausgelöst werden. Es existieren ernst zu nehmende Hinweise auf deren Vorkommen (Verhören von Froschquaken durch Anwohner) im Bereich des ehemaligen Swimmingpools. Aufgrund der festgestellten Biotopestruktur (Stillgewässer mit Röhricht) wird er als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingestuft. Die planungsrelevante Art Gelbauchunke (*Bombina variegata*) wurde in den für den Untersuchungsraum vorliegenden Messtischblättern bereits nachgewiesen.

Gemäß der nachträglich erfolgten Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde ist die Gelbauchunke nicht betroffen.

Nach abschließender Auswertung der vorliegenden Informationen wird das Vorkommen einer weiteren planungsrelevanten Amphibienart Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) auf Populationsebene ausgeschlossen.

**Daher ist zusätzlich zur vorliegenden ASP I die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe der Amphibienarten nicht erforderlich.**

Zur Bewertung und ggf. Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Amphibienarten ist eine Kartierung innerhalb der jeweiligen Aktivitätszeiten nicht mehr notwendig. Ein Nachweis von potentiellen Ausweichquartieren in der Umgebung ist nicht erforderlich.

### 8.2 Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten – Vermeidungsmaßnahmen (Stufe I) umsetzbar

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe davon ausgegangen, dass **planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten von dem Eingriff nicht betroffen** sind, wenn die nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind nach § 7(2) BNatSchG alle besonders geschützten Arten (u.a. alle europäischen Vogelarten) durch Vermeidungsmaßnahmen bei der konkreten Umsetzung der Planung zu berücksichtigen, selbst dann, wenn Arten nicht planungsrelevant sind (z.B. Teichfrosch - *Rana esculenta*).

**Die Maßnahmen für Amphibienarten wurden in Form von Empfehlungen nachträglich ergänzt.** Auch wenn zuletzt keine Amphibien im Pool nachweisbar waren, gibt es doch Hinweise auf frühere Vorkommen. Ein Vorkommen von einzelnen bis wenigen Amphibien kann für die Zukunft daher nicht ganz ausgeschlossen werden. Daher werden hinsichtlich der vermeidbaren Tötung von Amphibien, Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung empfohlen (s. Kap. 8.2.3).

#### 8.2.1 Bauzeitenbeschränkung Vegetation

Individuelle Verluste von Vögeln und Fledermäusen während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sind nie ganz auszuschließen und können vermieden werden, wenn die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten in der **Bauzeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(2) BNatSchG

vorgeschrieben. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.). Bei Gehölzentnahmen **in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12 und dem 28./29.02.** sind außerdem Tagesquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen.

Sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (z.B. mit Abräumen von Brombeerbusch / höherer Krautvegetation) erfolgen vorsorglich zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken gleichfalls außerhalb der Brutzeit im oben genannten Zeitraum.

### 8.2.2 Bauzeitenbeschränkung bauliche Anlagen

Individuelle Verluste von gebäudebrütenden Vogelarten oder von gebäudebewohnenden Fledermäusen während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG) können in jedem Fall vermieden werden, wenn die Entfernung baulicher Anlagen (hier Brücke) außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird.

Auch wenn Massenquartiere (Winterquartiere oder Wochenstuben) für Fledermäuse an baulichen Anlagen ausgeschlossen werden können, ergibt sich für die Entfernung von baulichen Anlagen wie bei der Entfernung von Vegetation ein sicherer Zeitkorridor für die **Bauzeit von 1. Oktober bis 28. Februar.** Bei der Entfernung baulicher Anlagen **in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12 und dem 28./29.02.** sind außerdem Tagesquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen.

### 8.2.3 Ökologische Baubegleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, kann z.B. über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzte Vogelniststätten oder Fledermausverstecke in Baum- oder Gehölzbeständen sowie sonstigen betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vogelarten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungtiere selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

Fledermausindividuen können Tagesverstecke demgegenüber selbstständig verlassen. Es wird für den „worst case“ ergänzt, dass im Fall von massenhaften Fledermaus-Funden mit immobilen Jungtieren (Wochenstube) während der Baumaßnahmen die Bauarbeiten sofort eingestellt werden müssen. Die Untere Landschaftsbehörde ist dann sofort zu verständigen, um das weitere Vorgehen zur Vermeidung von Tötungen abzustimmen.

### Empfehlung

Aus allgemeinen Artenschutzgründung wird eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung möglicher Tötungen von Amphibien beim Rückbau des Swimmingpools empfohlen (s. Kap. 8.3.5), auch wenn die Arten nicht planungsrelevant sind und kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) ausgelöst würde.

### **8.3 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden aus Artenschutzgründen empfohlen, sind für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich

#### **8.3.1 Erhaltung von Gehölzen**

Es wird empfohlen, vorhandenen Gehölzbestand und Einzelbäume im Plangebiet so weit als möglich zu erhalten und während der Baumaßnahmen zu schützen.

#### **8.3.2 Vermeidung von Lichtimmissionen**

Als allgemeine Maßnahmen zum Artenschutz wird im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz die Verwendung entsprechend fachlich anerkannter Lampen und Leuchtmittel empfohlen (keine Streuung zur Seite / nach oben, „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil). Die Vorgaben des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden (s. Link mit URL:

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.

#### **8.3.3 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden unter Hinzuziehung von Fachkundigen von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten.

#### **8.3.4 Aufhebung einer Verrohrung und Anlage eines Fließgewässers mit Stillbereich**

Es wird empfohlen zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Renaturierung des Holzbaches an geeigneter Stelle im Plangebiet (Quartiersplatz) oder auf angrenzenden Grundstücken bachabwärts ein Stillbereich im Nebenschluss des Holzbaches angelegt werden könnte.

#### **8.3.5 Vorgehen beim Rückbau des Swimmingpools**

Es wird aus allgemeinen Artenschutzgründen empfohlen den Pool als Sofortmaßnahme so abdecken, dass keine Tiere mehr hineinwandern oder –fallen können. Im kommenden Frühjahr zur Krötenwanderung (Februar/März 2026) sollte man einen ebenerdigen Ausgang schaffen, indem man die talseitige Wand möglichst unter Schonung des Poolbodens abreißt. Dann können Amphibien ggf. aus ihrem Winterquartier auswandern. Es sollte kein Wasser mehr auf der Sohle stehen bleiben können, damit kein neues Laichgewässer entsteht und erneut besiedelt wird.

Nach der Krötenwanderung könnte die Sohle dann vor dem weiteren Abriss des Pools vorsichtig geräumt werden. Dabei sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass außerhalb der Überwinterungszeit bis max. 5 Tage vor dem Abriss keine Aktivitäten nachweisbar sind. Während der Überwinterungszeit wäre die – vorsichtige - Räumung der Gewässersohle durch eine Fachperson zu begleiten. Gefundene Individuen sollten dann in die genannten geeigneten Stillgewässer in der Nähe umgesetzt werden, sofern sie keine Krankheitsmerkmale aufweisen. Als geeignetes Stillgewässer wurde die Teichanlage am Seniorenheim Olper Str. 62 genannt (s. Kap. 4.3.3, letzter Absatz).

## 9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans 158 „Steinenbrück am Holzbach“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

### 9.1 Amphibienarten – ASP II nicht erforderlich

Es wurde in der vorliegenden Artenschutzvorprüfung Stufe I (ASP I) nach der ersten Ortsbegehung festgestellt, dass voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ausgelöst werden könnten. **Es könnten planungsrelevante Amphibienarten populationswirksam geschädigt werden**, wenn ein vorhandener ehemaliger Swimmingpool überbaut wird.

Durch Sukzession hat sich auf dem Boden des Pools nach Aufgabe der Nutzung ein naturnahes Stillgewässer mit Sumpfpflanzen und Teichröhricht entwickelt. Sowohl die Biotopestruktur als auch Hinweise von Anwohnern lassen den Schluss zu, dass mindestens eine Amphibienart das Biotop als Laich- und/oder Aufenthaltslebensraum nutzen könnte.

Nach Auswertung aller Informationen im Nachgang der erneuten Ortsbegehung durch die Untere Naturschutzbehörde (Abt. Artenschutz) ist von der Auslösung von Verbotstatbeständen in Hinsicht auf Amphibienarten nicht mehr auszugehen, da keine planungsrelevanten Amphibienarten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 durch das Bauvorhaben betroffen sind.

**Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich. Nach der verbindlichen Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wird der Bebauungsplan 158 „Steinenbrück am Holzbach“ genehmigungsfähig.**

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A (s. Anlage) wird dieses Ergebnis für die ASP I dokumentiert.

### 9.2 Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten – Vermeidungsmaßnahmen möglich

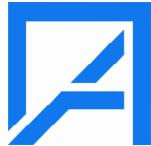
In Hinsicht auf planungsrelevante Fledermaus – und Vogelarten sowie Amphibienarten konnte die Betroffenheit in der vorliegenden ASP I hinreichend geprüft werden mit dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppen nicht ausgelöst werden.

Es ist für Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8.2 die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung) genannt.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen zu Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibienarten erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.



Aufgestellt: Solingen, 30. Oktober 2025

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

## LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln:
  - Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (Juli 2024)
- 02 Biologische Station Rhein-Berg: schriftliche Stellungnahme per E-Mail v. 29.07.2024 (Tobias Mika)
- 03 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- 04 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 05 H+B Stadtplanung Beele und Haase PartG mbH, Köln:
  - schriftliche und mündliche Auskunft bis Juli 2024
- 06 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
  - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 5009 Overath. . Datenabfrage URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [23.7.2024]
  - LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [24.07.2024]
  - Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [Juli 2024]
- 07 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 08 Plus 4930 Architektur, Berlin und F&G GEDDERT, Düsseldorf: Projektstudie Wohnbebauung Olper Straße. Variante 2 „Holzbach Höfe“. 25.08.2020,
- 09 Rheinisch Bergischer Kreis:
  - Landschaftsplan – Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis: Festsetzungskarte: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com> [24.7.2024]
  - schriftliche und mündliche Mitteilungen bis Oktober 2025
- 10 Stadt Overath:
  - Bebauungsplan 158 „Steinenrück am Holzbach“ (Luftbild mit Geltungsbereich, 8.1.2024)
  - schriftliche und mündliche Mitteilungen bis November 2024

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 158 „Steinenbrück am Holzbach“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadtentwicklungsgesellschaft Overath Antragstellung (Datum): Oktober 2025

Entwicklung eines Wohnquartiers mit Nachverdichtung eines früher bereits bebauten Areals, mit Renaturierung des querenden Holzbachs

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Keine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien durch Überbauung eines Stillgewässers (ehemaliger Swimmingpool)

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.